

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0020-2022-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Umnutzung des ehemaligen Oxidationsteiches zu einem Biotop im OT Schellert, Fl.-Nr.
176, Gmkg. Schellert, Stadt Neustadt a.d.Aisch;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gegenstand:

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch beabsichtigt den ehemaligen Oxidationsteich südöstlich des Ortsteiles Schellert zu einem Biotop umzunutzen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch beantragte mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros arc.grün, Kitzingen vom 18.02.2020 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Anlage in einem Gebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegt und deshalb erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Bei der nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG;

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt ledig im faktischen Überschwemmungsgebiet des Mosbachs nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Laut den Unterlagen sind keine Auffüllungen oberhalb des Niveaus des Teichdammes oder Anhebungen der Geländeoberfläche vorgesehen. Zudem wird nach Abschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach das künftige Biotop im Hochwasserfall breitflächig und flach überströmt. Eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses ist aufgrund dieser Punkte nicht gegeben.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Neustadt a.d.Aisch, den 24. Oktober 2022

gez.
Wust (Oberregierungsrat)